

für die konkrete Untersuchungsarbeit bedeutsamen Dokumenten von Leitern anderer staatlicher sowie Schutz- und Sicherheitsorgane;

- Einschätzungen zur gesamten oder zu Teilbereichen der politisch-operativen Lage,
- Erkenntnissen und Erfahrungen aus der politisch-operativen, insbesondere der Untersuchungsarbeit

ins Verhältnis.

Der Untersuchungsführer hat z. B. festzustellen:

- Welche der Handlungen sind strafrechtlich relevant und welche Straftatbestände können durch die Handlung verletzt worden sein?

- Entspricht das strafrechtlich relevante Geschehen dem sozialen und politischen Wesen der Rechtsnorm?

- Welche Informationen sind unter Zugrundelegung der tatbestandsmäßigen Anforderungen der zutreffenden Straftatbestände, der allgemeinen Bestimmungen des StGB und der Regelungen der StPO zum Umfang der Ermittlungen relevant bzw. müssen noch erarbeitet werden?

Im engen Zusammenhang damit steht die tiefgründige gedankliche Auseinandersetzung mit der Beweismittellage im Vorgang. Dabei sind vor allem zwei Aufgaben zu lösen:

Durch die Analyse und Synthese jedes einzelnen strafprozessualen Beweismittels ist festzustellen

- sein Informationsgehalt,